Bundesrat **Drucksache** **639/26**

04.11.26

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A. Problem und Ziel

Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung sieht eine Liste der beim gewerbsmäßigen Herstellen bedruckter Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Druckfarben zulässigen Stoffe vor. Diese Regelung wurde mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5068) eingeführt. Seit Verkündung dieser Verordnung sind beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) weitere Ersuchen von Wirtschaftsbeteiligten zur Aufnahme von Stoffen in Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung eingegangen und es wurden entsprechende Dossiers eingereicht. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Auftrag des BMLEH eine Bewertung der Dossiers im Hinblick auf die Sicherheit vorgenommen. Da aus Sicht des BfR im Rahmen der vorgesehenen Verwendung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, sollen die Stoffe 2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropanoyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropan-1-on und Dimethylcarbonat mit der vorliegenden Verordnung in Anlage 14 Tabelle 1 der Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommen werden.

Ferner werden Anpassungen an EU-Recht und Aktualisierungen der Zitierung von EU-Recht vorgenommen.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung durch Ergänzung der durch das BfR bewerteten Stoffe in Anlage 14.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Im Gegenteil wird durch Artikel 1 ermöglicht, dass zwei weitere Stoffe bei der Herstellung von Druckfarben für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendbar bleiben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht durch die Verordnung grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand. Lediglich Niedersachsen hat einen geschätzten Mehraufwand von etwa 1000 Euro Sachkosten pro Jahr (u. a. für Standardsubstanzen) sowie ca. 1000 Euro pro Jahr an Personalkosten angegeben.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **639/26**

04.11.26

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Bundeskanzleramt Berlin, 1. November 2026
Staatsminister beim Bundeskanzler

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu erlassende

> Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philipp Amthor

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) aufgrund

– des § 4 Absatz 3, des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, sowie

– des § 4 Absatz 3 und des § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 6 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der Fassung vom 21. Februar 2025“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der Fassung vom 2. Februar 2026“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 5 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 19. Dezember 2024“ jeweils durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 2. Februar 2026“ ersetzt.

 b) In Absatz 6 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 21. Februar 2025“ jeweils durch die Angabe „Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 12. November 2025“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

 aaa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 21. Februar 2025“ durch die Angabe

„Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 12. November 2025“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der Fassung vom 21. Februar 2025“ jeweils durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der Fassung vom 2. Februar 2026“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 19. Dezember 2024“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 2. Februar 2026“ ersetzt und die Angabe „oder seine Salze“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 21. Februar 2025“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2022/1616 in der Fassung vom 12. November 2025“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 19. Dezember 2024“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/3190 in der Fassung vom 2. Februar 2026“ ersetzt.

4. In Anlage 1 wird die laufende Nummer 9 gestrichen.

5. In Anlage 10 wird die laufende Nummer 3 gestrichen.

6. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile zu „2-Pyrrolidinon,1-(2-Hydroxyethyl)-2-pyrrolidinone“ wird durch die folgende Zeile ersetzt:

1	2	3	4	5					6	7	8
Bezeichnung des Stoffes	**CAS-Nr.**	**REF-Nr.**	**Substanz-Nr.**	**Verwendungszweck**					**SMG [mg/kg]**	**Gruppengrenzwert-Nr.**	**Andere Beschränkungen, Spezifikationen und Reinheitsanforderungen**
				I	**II**	**III**	**IV**	**V**			
„1-(2-Hydroxyethyl)-2-pyrrolidinon	0003445-11-2		597			x			5		nur für die Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite nur zur Verwendung für Gegenstände für den Kontakt mit trockenen Lebensmitteln, für die in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 das Lebensmittelsimulanz E festgelegt ist“.

bb) Nach der Zeile zu „Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2% Aromaten“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

1	2	3	4	5					6	7	8
Bezeichnung des Stoffes	**CAS-Nr.**	**REF-Nr.**	**Substanz-Nr.**	**Verwendungszweck**					**SMG [mg/kg]**	**Gruppengrenzwert-Nr.**	**Andere Beschränkungen, Spezifikationen und Reinheitsanforderungen**
				I	**II**	**III**	**IV**	**V**			
„2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropanoyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropan-1-on	0071868-15-0		611					x	0,05		nur für die Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite
Dimethylcarbonat	0000616-38-6		612	x					0,05		nur zur Herstellung von Polycarbonaten, sofern die Migration aller Polycarbonat-Oligomere mit einem Molekulargewicht unter 1000 Da zusammen nicht mehr als 0,05 mg/kg Lebensmittel beträgt“.

b) In Tabelle 4 wird die Zeile „Primäre aromatische Amine, ausgenommen in Tabelle 1 genannte“ durch die folgende Zeile ersetzt:

Stoffe	Grenzwerte, ausgedrückt in Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel

„Primäre aromatische Amine, ausgenommen in Tabelle 1 genannte	Ein Übergang auf Lebensmittel darf nicht nachweisbar sein. Als nicht nachweisbar gilt ein Übergang bis zu 0,01 Milligramm der Summe an primären aromatischen Aminen pro Kilogramm des Lebensmittels. Für die in Anhang XVII Anlage 8 zu Eintrag 43 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 1. Juni 2026 genannten primären aromatischen Amine gilt zusätzlich je Einzelsubstanz die Nachweisgrenze 0,002 Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Der Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Alois Rainer

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 260 vom 2.10.2010, S. 22; L 49 vom 24.2.2011, S. 52; L 136 vom 24.5.2011, S. 105; L 185 vom 4.7.2013, S. 18; L 109 vom 12.4.2014, S. 49; L 331 vom 18.11.2014, S. 40; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 127 vom 22.5.2015, S. 62; L 216 vom 22.8.2017, S. 27; L 102 vom 23.4.2018, S. 99; L 249 vom 4.10.2018, S. 18; L 317 vom 14.12.2018, S. 57; L 120 vom 8.5.2019, S. 34; L 141 vom 5.5.2020, S. 37; L 279 vom 27.8.2020, S. 23; L 137 vom 22.4.2021, S. 22; L 83 vom 10.3.2022, S. 64; L, 2024/90569, 20.9.2024; L, 2024/90703, 5.11.2024; L, 2025/90479, 6.6.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/1168 vom 1. Juni 2026 (ABl. L, 2026/1168, 2.6.2026) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1; L 278 vom 25.10.2011, S. 13; L 65 vom 8.3.2018, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/245 vom 2. Februar 2026 (ABl. L 2026/245, 3.2.2026) geändert worden ist

3. Verordnung (EU) 2022/1616 der Kommission vom 15. September 2022 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 (ABl. L 243 vom 20.9.2022, S. 3; L 244 vom 21.9.2022, S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2269 vom 12. November 2025 (ABl. L 2025/2269, 13.11.2025) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213 (ABl. L 2024/3190, 31.12.2024; L 2025/90531, 26.6.2025), die durch die Verordnung (EU) 2026/250 vom 2. Februar 2026 (ABl. L 2026/250, 3.2.2026) berichtigt worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung sieht eine Liste der beim gewerbsmäßigen Herstellen bedruckter Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Druckfarben zulässigen Stoffe vor. Diese Regelung wurde mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5068) eingeführt. Seit Verkündung dieser Verordnung sind beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) weitere Ersuchen von Wirtschaftsbeteiligten zur Aufnahme von Stoffen in Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung eingegangen und es wurden entsprechende Dossier eingereicht. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Auftrag des BMLEH eine Bewertung der Dossiers im Hinblick auf die Sicherheit vorgenommen. Da aus Sicht des BfR im Rahmen der vorgesehenen Verwendung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, sollen die Stoffe 2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropanoyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropan-1-on und Dimethylcarbonat mit der vorliegenden Verordnung in Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommen werden.

Ferner werden Anpassungen an EU-Recht und Aktualisierungen der Zitierung von EU-Recht vorgenommen

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Verordnung ist die Gewährleistung der weiteren Verwendung vom BfR bewerteter Stoffe für Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen. Werden die Stoffe bis zum Ablauf der Übergangsfrist nicht in Anlage 14 Bedarfsgegenständeverordnung ergänzt, ist eine Verwendung nicht mehr zulässig. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung um zwei weitere Stoffe, die bei der Herstellung von Druckfarben für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, erweitert. Damit wird den dem BMLEH übersandten Ersuchen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung getragen. Das BfR hat im Rahmen der erfolgten Risikobewertungen keine gesundheitlichen Bedenken aufgezeigt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Entfällt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMLEH folgt aus den Ermächtigungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, des § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 und des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futter-

mittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253). Die Angabe des § 4 Absatz 3 LFGB beschränkt sich auf dessen Funktion als Träger der Legaldefinition „Bundesministerium“.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände ist auf EU-Ebene bislang nicht vollständig harmonisiert. Zwar sieht die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 allgemeine Anforderungen vor. Zu einer Reihe der im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 aufgeführten Materialgruppen wurden jedoch bislang keine EU-Einzelmaßnahmen erlassen. Dazu gehören auch Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 gestattet es den EU-Mitgliedstaaten, für solche Gruppen an Materialien und Gegenständen, für die auf EU-Ebene keine Einzelmaßnahmen ergriffen wurden, nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen zu können. Mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung wurde in Bezug auf Druckfarben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit vorliegender Verordnung wird die betreffende nationale Regelung durch die Ergänzung der Liste der für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen zulässigen Stoffe fortgeschrieben.

Völkerrechtliche Verträge werden von der Verordnung nicht berührt.

VII. Regelungsfolgen

Mit der vorliegenden Regelung werden zwei weitere Stoffe für die Herstellung von Druckfarben für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen zugelassen und damit der Wirtschaft ergänzende Möglichkeiten bei der Herstellung entsprechender Druckfarben eröffnet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Regelungen sind durch diese Verordnung nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die spezifische Regelung der für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen zulässigen Stoffe und ggf. erforderlichen Beschränkungen der gesundheitliche Verbraucherschutz verbessert und das Risiko unvertretbarer gesundheitlicher Auswirkungen durch Lebensmittelbedarfsgegenstände verringert wird. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3) b) „Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden“ Rechnung getragen, da die Erweiterung der Anlage 14 der Bedarfsgegenständeverordnung auf Basis entsprechender Risikobewertungen des BfR erfolgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Im Gegenteil wird ermöglicht, dass ein weiterer Stoff bei der Herstellung von Druckfarben für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendbar bleibt.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht durch die Verordnung grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand. Lediglich Niedersachsen hat einen geschätzten Mehraufwand von etwa 1000 Euro Sachkosten pro Jahr (u. a. für Standardsubstanzen) sowie ca. 1000 Euro pro Jahr an Personalkosten angegeben.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken.

Die Aufnahme einer Experimentierklausel kommt nicht in Betracht. Die Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung relevanten Stoffe soll dauerhaft zugelassen werden, soweit sich auf Basis etwaiger neuer wissenschaftlicher Daten keine Änderungen hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung ergeben.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen. Die Verwendung der in Anlage 14 Tabelle 1 ergänzten Stoffe ist dauerhaft vorgesehen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Anlage 14 erfolgt, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Sicherheit der betreffenden Stoffe dies erfordern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 3:

Mit den Nummern 1 bis 3 werden Aktualisierungen der Zitierung von EU-Recht vorgenommen, um auf die jeweils aktuellen Fassungen der benannten Verordnungen abzustellen. In Nummer 3 a) bb) wird zudem der zwischenzeitlich korrigierte Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/3190 aufgenommen, das heißt, der in Bezug auf Bisphenol A erfolgte Zusatz „und seine Salze“ wird – wie in der betreffenden Vorschrift der Verordnung

(EU) 2024/3190 – gestrichen. Die Einbeziehung der Salze ergibt sich bereits aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/3190.

Zu Nummer 4:

Mit Nummer 4 wird der Stoff 2,4,4‘-Trichlor-2‘-hydroxydiphenylether (laufende Nummer 9) gestrichen. Da eine Verwendung dieses Stoffes nach der Verordnung ‚EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukte nicht zugelassen ist und zwischenzeitlich das vorläufige Verzeichnis der Zusatzstoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgehoben wurde, greift ein übergreifendes EU-Verwendungsverbot auch in Lebensmittelbedarfsgegenständen. Ein nationales Verwendungsverbot ist daher nicht mehr erforderlich. Das nationale Recht wird entsprechend bereinigt.

Die Regelung ist gestützt auf § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 LFGB.

Zu Nummer 5:

Mit Nummer 5 wird die in Anlage 10, laufende Nummer 3, benannte Analysemethode zur Bestimmung des Vinylchloridgehaltes bei Bedarfsgegenständen aus Vinylchloridpolymerisaten gestrichen. Die Methode wurde bereits im Juni 2019 zurückgezogen.

Die Regelung ist gestützt auf § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a LFGB.

Zu Nummer 6:

Mit Nummer 6 a) aa) wird in Anlage 14 Tabelle 1 eine Korrektur der Stoffbezeichnung 1-(2-Hydroxyethyl)-2-pyrrolidinon vorgenommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Mit Nummer 6 a) bb) werden folgende Stoffe in Anlage 14 Tabelle 1 Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommen und damit das Portfolio der für die Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen zulässigen Stoffe erweitert:

- 2-Hydroxy-1-[4-[4-(2-hydroxy-2-methylpropanoyl)phenoxy]phenyl]-2-methylpropan-1-on,
- Dimethylcarbonat.

Zu den benannten Stoffen wurde seitens der Wirtschaftsbeteiligten ein Ersuchen um Aufnahme in Anlage 14 Bedarfsgegenständeverordnung beim BMLEH gestellt und entsprechende Dossiers mit den notwendigen Datengrundlagen eingereicht. Das BfR hat im Auftrag des BMLEH eine Bewertung der Dossiers durchgeführt und keine gesundheitlichen Bedenken erhoben. Seitens des BfR empfohlene Beschränkungen wurden berücksichtigt.

In Nummer 6 b) wird der Verweis auf Anlage 1 Nummer 7 BedGgstV durch einen Verweis auf Anhang XVII Anlage 8 zu Eintrag 43 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ersetzt. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen. Die bislang in Anlage 1 Nummer 7 BedGgstV benannten primären aromatischen Amine sind identisch mit den in Anhang XVII Anlage 8 zu Eintrag 43 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffen.

Die Regelungen sind gestützt auf § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 LFGB.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.